

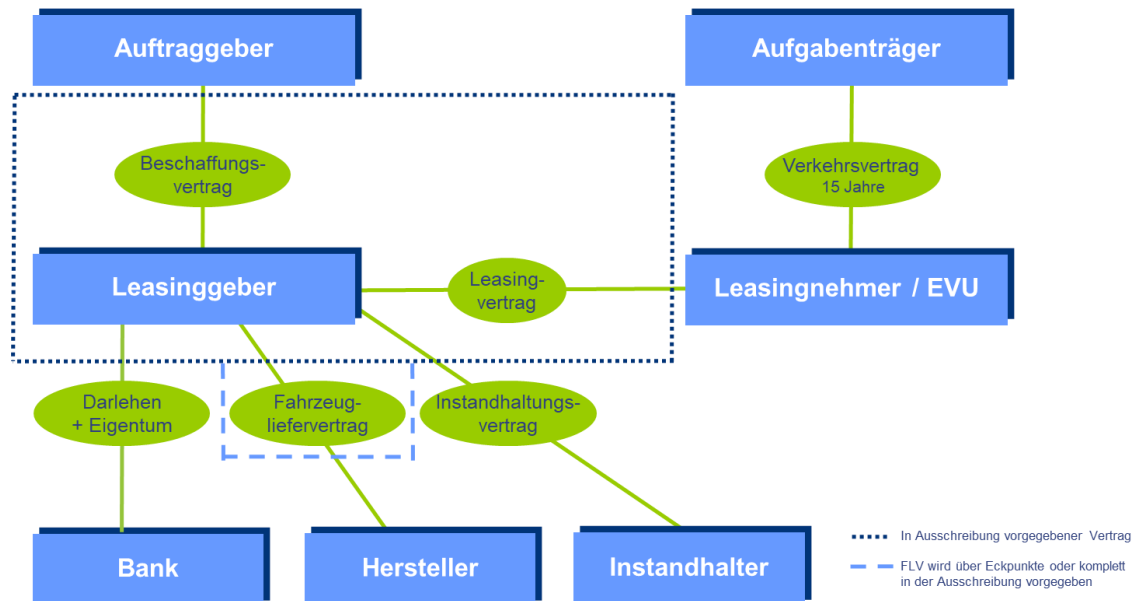
## Netz nördliches Westfalen – Eckpunkte der Verträge

### 1 Ausgangslage

Der NWL verfolgt mit dem ausgeschriebenen Finanzierungsmodell das Ziel, lokal emissionsfreie BEMU-Fahrzeuge zu beschaffen. Die Fahrzeugbeschaffung und Instandhaltung ist von deren Betrieb getrennt.

Der mit dem Vergabeverfahren gesuchte Leasinggeber ist für die Fahrzeugbereitstellung und Instandhaltung verantwortlich. Hierzu wird er die BEMU-Fahrzeuge über den Fahrzeugliefervertrag beschaffen, der in Eckpunkten oder komplett in der Ausschreibung vorgegeben wird. Die über den Fahrzeugliefervertrag beschafften BEMU-Fahrzeuge wird er über den in der Ausschreibung vorgegebenen Leasingvertrag an von dem NWL ausgewählte EVU vermieten. Die Rahmenbedingungen des Vertragsmodells sind im zwischen dem Auftraggeber und dem Leasinggeber zu schließenden Beschaffungsvertrag niedergelegt.

Das Modell lässt sich schematisch wie folgt darstellen:



### 2 Eckpunkte der Verträge

Die wesentlichen Eckpunkte der Verträge in diesem Modell lassen sich wie folgt zusammenfassen:

## 2.1 **Beschaffungsvertrag**

Der Beschaffungsvertrag verpflichtet den Leasinggeber, mit den vom Auftraggeber bestimmten EVU für die Laufzeit des Beschaffungsvertrages Leasingverträge abzuschließen. Zudem sieht er Sicherheiten für den Auftraggeber vor.

Zu den wesentlichen Regelungen des Beschaffungsvertrages im Einzelnen:

### 2.1.1 **Parteien**

- NWL als Auftraggeber
- Leasinggeber

### 2.1.2 **Fahrzeugliefervertrag**

- Dem Beschaffungsvertrag ist der Fahrzeugliefervertrag in einem weiten Umfang oder in Eckpunkten beigelegt. Der genaue Umfang der Vorgaben wird Gegenstand der Verhandlungen mit den Bietern sein.
- Der Leasinggeber muss binnen 4 Wochen nach Zuschlag einen Vertrag über die Lieferung der zur Erfüllung des Verkehrsvertrages erforderlichen BEMU-Fahrzeuge nach den Vorgaben des Auftraggebers abschließen.
- Leasinggeber und Hersteller dürfen den Fahrzeugliefervertrag nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers ändern.
- Der Leasinggeber ist im Fall der Insolvenz oder des dauerhaften Verzug des Herstellers vor der Abnahme der BEMU-Fahrzeuge verpflichtet, mit einem anderen Hersteller einen Vertrag über die Lieferung der zur Erfüllung des Verkehrsvertrages erforderlichen BEMU-Fahrzeuge zu schließen, wenn und soweit die Leasinggegenstände von der Insolvenz oder dem Verzug des Herstellers betroffen sind.
- Im Fall der Insolvenz der Leasinggesellschaft vor Abnahme der BEMU-Fahrzeuge hat der Auftraggeber das Recht, den Fahrzeugliefervertrag entsprechend der dort geregelten Vorgaben zu übernehmen und auf einen neuen Vertragspartner zu übertragen.

### 2.1.3 Vorgaben an den Leasingvertrag und Wechsel des EVU

- Der Leasinggeber muss mit dem vom Auftraggeber bestimmten EVU den vorgegebenen Leasingvertrag abschließen.
- Leasinggeber und EVU dürfen den Leasingvertrag nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers ändern.
- Der Leasinggeber darf den Leasingvertrag nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber kündigen.
- Der Auftraggeber übernimmt den Leasingvertrag zum Ende des Verkehrsvertrages („Übernahmestichtag“). Der Leasinggeber muss zum Übernahmestichtag die BEMU-Fahrzeuge in einem definierten Zustand bereitstellen. Der Auftraggeber übernimmt keine vor dem Übernahmestichtag entstandenen und fälligen Schulden des Altschuldners, insbesondere haftet er nicht für vor Übernahmestichtag erfolgte Pflichtverletzungen. Das alte EVU tritt aufschiebend bedingt zum Übernahmestichtag alle Ansprüche aus dem Leasingvertrag an den Auftraggeber ab.
- Der Auftraggeber darf jederzeit einseitig bestimmen, dass an seiner Stelle ein anderes EVU in den Leasingvertrag eintritt („Nachfolge-EVU“). Insbesondere darf der Auftraggeber bestimmen, dass ein Nachfolge-EVU unmittelbar nach dem früheren EVU in den Leasingvertrag eintritt, so dass der Auftraggeber nicht vorübergehend Partei des Leasingvertrages wird.

### 2.1.4 Sicherheiten, Versicherungen und Finanzierung

- Der Leasinggeber ist verpflichtet, dass die Bank zur Absicherung ihrer Zahlungsansprüche gegen den Leasinggeber Sicherungseigentümerin der Leasinggegenstände des Leasingvertrages wird. Der Leasinggeber muss die Leasinggegenstände an die Bank übereignen.
- Über Bürgschaften zur Absicherung der Parteien ist im Laufe des Verfahrens mit den Bietern zu verhandeln.
- Das Versicherungskonzept ist im Laufe des Verfahrens mit den Bietern zu verhandeln, insbesondere kommt neben einer Kaskoversicherung eine „übergreifende“ Haftpflichtversicherung in Betracht, für die der Leasinggeber verantwortlich wäre-

### 2.1.5 Laufzeit

- Vertragsbeginn mit Zuschlag
- Vertragsende ist das planmäßige Ende des Leasingvertrages

## 2.2 Leasingvertrag

Der Leasingvertrag verpflichtet den Leasinggeber, dem EVU die BEMU-Fahrzeuge zu überlassen und diese BEMU-Fahrzeuge verfügbar zu halten.

Zu den wesentlichen Regelungen des Leasingvertrages im Einzelnen:

### 2.2.1 Parteien

- Leasinggeber
- EVU als Leasingnehmer

### 2.2.2 Leasing der BEMU-Fahrzeuge

- Das EVU least die BEMU-Fahrzeuge vom Leasinggeber zu einem festen Leasingzins.
- Die Vorgaben an die BEMU-Fahrzeuge ergeben sich aus einem Fahrzeuglastenheft vorzugeben. Zudem müssen die BEMU-Fahrzeuge den vom Leasinggeber zugesicherten Energieverbrauchswerte und Reichweiten einhalten.

### 2.2.3 Verfügbarkeit der BEMU-Fahrzeuge

- Der Leasinggeber hält auf seine Kosten die BEMU-Fahrzeuge in der vereinbarten Anzahl und Qualität uneingeschränkt für die Vertragslaufzeit verfügbar. Er ergreift alle dafür erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Instandhaltung der BEMU-Fahrzeuge.
- Der Leasinggeber ist im Rahmen der Verfügbarkeit insbesondere auch für den Energieverbrauch, die Reichweite sowie die „Ladefähigkeit“ der BEMU-Fahrzeuge verantwortlich. Die BEMU-Fahrzeuge müssen – unabhängig von der Fahrweise und den Witterungsbedingungen – die Fahr- und Umlaufpläne einhalten.

- Der Leasinggeber haftet für die fehlende Verfügbarkeit.
- Das EVU vergütet monatlich die Verfügbarkeitsleistungen mit einem gesonderten pauschalen preisindizierten Verfügbarkeitsentgelt.
- Das Verfügbarkeitsentgelt entfällt, soweit BEMU-Fahrzeuge nicht verfügbar sind.
- Bei fehlender Verfügbarkeit hat das EVU das Recht, auf Kosten des Leasinggebers einen Ersatzverkehr durchzuführen.

#### **2.2.4 Haltereigenschaft**

- Der Leasinggeber ist Halter der BEMU-Fahrzeuge und die für die „Instandhaltung verantwortliche Stelle“ und Entity in Charge of Maintenance (ECM), wobei er die ECM-Verantwortung im Rahmen des Zulässigen auf Dritte übertragen darf.
- Falls der Auftraggeber oder das EVU als Halter haften sollten, stellt sie der Leasinggeber von der Haftung frei.

#### **2.2.5 Risikoverteilung und Haftung**

- Der Leasinggeber trägt die Gefahr der Beschädigung und der Zerstörung der BEMU-Fahrzeuge, unabhängig von der Ursache.
- Der Leasinggeber ist verpflichtet, die BEMU-Fahrzeuge an geänderte gesetzliche Anforderungen anzupassen.
- Der Leasinggeber ist verpflichtet, Vandalismusschäden zu beseitigen. Hierfür ist eine direkte Kostenbeteiligung des EVU vorgesehen.
- Der Leasinggeber haftet für die fehlende Verfügbarkeit.
- Der Leasinggeber ersetzt den EVU die Beträge, die vom Zuschuss aus dem Verkehrsvertrag aufgrund fehlender Verfügbarkeit gekürzt werden.

#### **2.2.6 Sonstige Inhalte**

- Der Leasinggeber muss ein Informations- und Dokumentationssystem implementieren und sämtliche Maßnahmen dort eintragen.

### **2.2.7 Leasingdauer und Laufzeit**

- Vertragsbeginn mit Zuschlag
- Beginn der Leasingdauer mit Betriebsaufnahme zum internationalen Fahrplanwechsel im Dezember 2028, Ende der Leasingdauer mit Vertragsende.
- Vertragsende nach 30 Jahren, aber Kündigungsrecht nach 15 Jahren